

# Beilage zum „Gesellschafter“.

Nr. 133.

Samstag den 12. November

1892.

## Bezirkspolizeiliche Vorschriften

über das Fällen und Anrücken von Holz aus Berghängen an die Staats- und Nachbarschaftsstraßen, sowie für die Benützung solcher zum Lagern und Verladen von Holz und Steinen aus angrenzenden Waldungen.

I.

**Vorschriften über das Fällen, Aufbereiten und Anrücken von Stammholz an Berghängen oberhalb von Staats- und Nachbarschaftsstraßen.**

1) Das Fällen, Aufbereiten und Anrücken des Stammholzes an Berghängen oberhalb von Staats- und Nachbarschaftsstraßen hat mit der größten Vorsicht zu geschehen. Diese Arbeiten haben zu unterbleiben, wenn der Boden durch Gefrieren oder durch Risse so glatt geworden ist, daß mit Verletzung derselben augenscheinlich Gefahren verbunden sind.

2) Stämme dürfen an steilen Hängen nur mittelst Seilens, schwere Stämme von mehr als 3 Festmeter Inhalt nur mit zwei, je an besonderen Voreisen zu befestigenden Seilen angerückt werden. Die Anwendung von Griffen oder Krampen zur Fortbewegung von nicht an das Seil genommenen Stämmen ist verboten.

3) Die Stämme sollen an Steilhängen, wenn möglich und ohne Gefahr für die Holzhauer ausführbar, nicht in der Richtung des größten Gefalles, sondern, soweit thunlich, quer geworfen und an der dem Boden zugekehrten Seite insofern nicht entastet und entrinde werden, bis sie an das Seil genommen sind, wobei letzteres stets an genügend starke Stämme, Stöcke und dergleichen geschlungen sein muß.

4) Bei dem Lagern von Stammholz oberhalb von Straßenböschungen ist vom Waldeigentümer oder dessen Stellvertreter dafür Sorge zu tragen, daß dasselbe durch Verletzen mit Steinen, Einschlagen von Pfosten und dergleichen Maßregeln gegen das Fortrutschen gesichert wird.

5) Vor Beginn des Fällen und Anrückens ist von dem betreffenden Waldeigentümer oder dessen Vertreter unter Angabe der mutmaßlichen Dauer der Arbeiten der K. Straßenbauinspektion, bezw. dem Oberamtswegmeister Anzeige zu erstatten.

Letztere können in den Fällen, in welchen eine Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs zu befürchten ist, die Anordnung treffen, daß während des Holzfallens bei der Arbeitsstelle ebenso, wie bei dem Anrücken selbst, zu rechtzeitiger Warnung der auf den Straßen verkehrenden Menschen, Tiere, Fuhrwerke und Fahrzeuge eine, erforderlichenfalls zwei zuverlässige Personen auf Rechnung des Waldbesizers, bezw. von demselben aufzustellen sind.

Ist die Straße durch einen einschließenden Stamm gesperrt worden, so muß unverzüglich auf kürzestem Wege, nötigenfalls mittelst Absägen des Stammes der Verkehr nach Bedarf wieder frei gemacht werden. Wenn durch Windwurf oder Schneeeindruck Stämme in größerer Zahl auf die Straße geworfen werden, so ist der Waldeigentümer zur schleunigen Räumung aufzufordern und letztere im Falle der Verfümmung oder Verzögerung durch anzustellende Arbeiter vollziehen zu lassen. Insofern sich die in die Straßen eingeschlossenen Stämme nicht in anderer Weise unter Verwendung der gewöhnlichen zum Holztransport benützten Werkzeuge und Vorrichtungen in der durch die Verkehrsbedürfnisse geforderten Zeit beseitigen lassen, sind sie, soweit nötig abzusägen.

II.

**Vorschriften über das Anrücken, Lagern und Verladen von Stammholz, Kleinnutzholz und Brennholz, sowie von Steinen auf Staats- und Nachbarschaftsstraßen u. deren Zubehörenden.**

1) Zum Anrücken und Lagern von Holz und Steinen auf Staats- und Nachbarschaftsstraßen und deren Zubehörenden ist von Seiten des Waldbesizers oder dessen Stellvertreter die nach § 9 Abs. 1 der K. Verordnung vom 6. Juli 1873, betr. Vorschriften über die Benützung öffentlicher Straßen und ihrer Zubehörenden (Reg.-Bl. 295) erforderliche Genehmigung und zwar bei Staatsstraßen der Straßenbauinspektion des Bezirks, und bei Nachbarschaftsstraßen des Oberamtswegmeisters einzuholen.

2) Beim Ablassen der Stämme über Mauern, Pflaster und dergleichen sind am oberen Ende derselben Rundhölzer aufzulegen und festzuhalten, über welche die Stämme zu leiten sind, damit die eben erwähnten Zubehörenden der Straße nicht beschädigt werden. Material-Lagerplätze und deren Zubehörenden dürfen zum Anrücken nicht benützt werden. Die Stämme sind vielmehr seitlich von denselben auf die Straße zu leiten; derjenige Abstand, welcher mit dem anzurückenden Holz von Kunstbauten einzuhalten ist, wird von der Straßenbauinspektion, bezw. dem Oberamtswegmeister im einzelnen Falle bestimmt.

Ist die Benützung der Straße zur Aufbereitung des Holzes unbedingt notwendig, so muß diese Arbeit mit größter Beschleunigung und so betrieben werden, daß der Verkehr auf der Straße in keiner Weise beeinträchtigt wird, d. h. daß wenigstens ein Fuhrwerk die betreffende Stelle anstandslos passieren kann.

Am Abend eines jeden Tages muß die Straßenfahrbahn in ganzer Breite vollständig aufgeräumt werden.

Das Abbrennen von Wärmeheuern auf der Straße oder in deren nächster Umgebung wird unter keinen Umständen geduldet.

3) Das an die Straße angerückte Holz darf nur neben der eigentlichen Fahrbahn und nur auf einem der Nebenwege abgelagert werden. Das Ablagern des Holzes darf über dem Straßengraben und bis auf 15 cm Breite des benachbarten Nebenwegs gestattet werden, wenn eine andere Gelegenheit zum Lagern des Holzes fehlt.

Hierbei ist jedoch der Graben erforderlichen Falls zu räumen und mit kurzen Stangen so zu überdecken, daß er in seinem ganzen Querschnitt frei bleibt.

Die den Graben überdeckenden Queritongen sollen nicht mehr als 10 cm über die Holzlager selbst hervorragen. Stämme, welche beim Ablassen über einen Nebenweg hereinragen, sind ohne Verzug über die Böschung zu schaffen und seitlich der Fahrbahn zu lagern.

Das aufgesetzte Holz muß solid gelagert oder gebeugt sein, so daß kein Einsturz erfolgen kann.

Die einzelnen Beugen von Scheiterholz, Reisack

und dergleichen, welche über einen Straßengraben zu stehen kommen, dürfen nicht länger als 4 m gesetzt werden und sind so von einander abzurücken, daß von Beuge zu Beuge ein Abstand von mindestens 2 m entsteht; hierbei ist auf die ungehinderte Einmündung der Wasserläufe, der Dohlen unter erhöhten Fußwegen u. dergl. in den Graben entsprechende Rücksicht zu nehmen. Sollte trotzdem eine Wasserstauung im Graben stattfinden und der Waldbesitzer nicht selbst für sofortige Beseitigung derselben sorgen, so steht der Straßenbauinspektion, bezw. dem Oberamtswegmeister das Recht zu, auf Kosten der Waldbesitzer das Erforderliche ohne Weiteres vorzunehmen.

4) Das Anrücken, Aufpoltern, Lagern und Aufsetzen, sowie das Verladen und Abführen des Holzes ist möglichst zu beschleunigen. Beim Verladen von Stammholz muß außer dem Fuhrmann noch mindestens ein Mann thätig sein.

Der Verkehr auf der Straße muß beim Verladen und Abführen des sämtlichen Holzes so weit offen gehalten werden und ungehindert bleiben, daß ein Fuhrwerk an der Verladestelle bequem vorbeikommen kann und bei mehreren Verladestellen genügend lange Ausweichstellen offen bleiben.

5) Beschädigungen an der Fahrbahn und dem für den Fußwandel frei zu erhaltenden Nebenweg sind spätestens am Abend eines jeden Tages, herabgefallene Steine aber sogleich zu beseitigen.

Sofort nach beendigter Abfuhr des Holzes hat der Waldbesitzer auf seine Kosten nach Anweisung der Straßenbauinspektion, bezw. des Oberamtswegmeisters die Straße und ihre Zubehörenden wieder in den vorherigen Stand zu setzen, insbesondere Fahrbahn und Nebenwege sauber zu reinigen, die Gräben regelmäßig auszuschlagen und beschädigte Böschungen und Rasenborden mit neuen Rasen flüchtig auszubessern.

Kommt der Waldbesitzer dieser Verpflichtung, sowie den bezüglich der Benützung der Straße zum Aufbereiten des Holzes erteilten Vorschriften nicht sofort oder nicht vollständig nach, so ist die Straßenbauinspektion, bezw. der Oberamtswegmeister befugt, ohne Weiteres das Fehlende auf Kosten des Waldbesizers auszuführen.

Die Erneuerung bestehender Kunstbauten wird von der Straßenbauinspektion, bezw. dem Oberamtswegmeister auf Kosten des Waldbesizers vorgenommen, ebenso das zeitweise Beseitigen von Geschlächthäufen, sowie der Rilo- und Hektometersteine.

Den 19. April 1892.

**Kgl. Oberamt:**  
Bogt.

Vorstehende bezirkspolizeiliche Vorschriften, welche durch Erlaß der K. Regierung für den Schwarzwaldkreis vom 18. Juni 1892, Nr. 5299, für vollziehbar erklärt wurden, werden hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Ragold, den 4. Nov. 1892.

K. Oberamt. Bogt.

Verantwortlicher Redakteur Steinwandel in Ragold. — Druck und Verlag der G. W. Jaiser'schen Buchdruckerei.

# Zeitung zum 1. April

1871

## Verordnungen

Die Regierung hat folgende Verordnungen erlassen:

**Verordnung**  
über die Errichtung einer  
Landesbibliothek in  
Stuttgart.

Die Landesbibliothek in Stuttgart soll die Aufgabe haben, die in Baden-Württemberg erschienenen Bücher, Zeitschriften und andere literarische Werke zu sammeln und zu verwahren. Die Bibliothek soll auch die Aufgabe haben, die in Baden-Württemberg erschienenen Bücher, Zeitschriften und andere literarische Werke zu sammeln und zu verwahren.

Die Landesbibliothek in Stuttgart soll die Aufgabe haben, die in Baden-Württemberg erschienenen Bücher, Zeitschriften und andere literarische Werke zu sammeln und zu verwahren. Die Bibliothek soll auch die Aufgabe haben, die in Baden-Württemberg erschienenen Bücher, Zeitschriften und andere literarische Werke zu sammeln und zu verwahren.

betr.  
und  
jahr  
eing  
der  
werd  
weic  
zoge  
durch  
stell  
zund  
bei  
schol  
den  
die u  
bah  
Vor  
gen  
größ  
joio  
zur  
sond  
ein  
nich  
zeit  
dam  
ein  
größ  
jov  
Jah  
nom  
hen  
bri  
zwe  
von  
ter  
folg  
Ber  
sich  
dam  
nich  
fou  
dag  
lein  
ches  
von  
best  
Lag  
Inq  
teter  
Sch  
Sch  
Bat  
seit  
auf  
sem  
zu  
Höt  
por  
bei

